

27. Mai 2010—

*Hauptversammlung*

itelligence AG, Bielefeld

- Wertpapier-Kenn-Nummer 730 040 -

- ISIN-Nummer DE 000 730 040 2 -

## **Einladung zur ordentlichen**

## **Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre  
zur ordentlichen Hauptversammlung

**am Donnerstag, den 27. Mai 2010,**

**11.00 Uhr (Einlass 10.00 Uhr)**

in die Räumlichkeiten der Gesellschaft,

**Königsbreite 1/3, 33605 Bielefeld**

ein.

## → Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichts der itelligence AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Konzernlageberichts, der in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009

Die vorstehend genannten Unterlagen können im Internet unter [www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php) eingesehen werden. Sie liegen von der Einberufung an auch in den Geschäftsräumen der itelligence AG, Königsbreede 1, 33605 Bielefeld zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der itelligence AG für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.979.453,35 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie = EUR 2.429.216,40
- und Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung = EUR 5.550.236,95

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet. Die Anpassung erfolgt dabei in der Weise, dass sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht und sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend vermindert. Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich am 28. Mai 2010.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2009 wird für dieses Entlastung erteilt.“

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009 wird für dieses Entlastung erteilt.“

### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor zu wählen:

„Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzern-Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 gewählt.“

### 6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der itelligence AG besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) aus vier von der Hauptversammlung und aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Mit Ablauf der heutigen Hauptversammlung endet aufgrund der Niederlegung ihrer Ämter die Amtszeit des Herrn Takashi Enomoto und die Amtszeit des Herrn Kazuyuki Arata. Damit sind zwei neue Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Wahl längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

a / Kazuhiro Nishihata, Tokyo, Japan, Senior Vice President und Managing Director, NTT DATA Corporation, Tokyo, Japan

b / Akiyoshi Nishijima, Kamakura City, Japan, Deputy Senior Executive Manager, NTT DATA Corporation, Tokyo, Japan

für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Herren Kazuhiro Nishihata und Akiyoshi Nishijima gehören bisher keinen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten in Deutschland an. Herr Kazuhiro Nishihata und Herr Akiyoshi Nishijima sind Mitglieder im Beirat der Cirquent GmbH. Darüber hinaus gehören sie keinen weiteren vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien an.

#### 7. Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung

Die jährliche feste Vergütung je Aufsichtsratsmitglied soll um EUR 5.000 erhöht werden. Darüber hinaus soll in Zukunft jedes Aufsichtsratsmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder an einer Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen dazu vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 15.000. Für den Vorsitzenden beträgt die Vergütung das Dreifache und für seinen Stellvertreter das Eineinhalbfache. Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder an einer Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von € 1.000. Die feste Vergütung und die Sitzungsgelder sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zahlbar.

(7) Vorstehende Bestimmungen gelten erstmals für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2010.“

## 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum möglichen Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts unter Aufhebung der bestehenden Erwerbsermächtigung

Die in der Hauptversammlung am 27. Mai 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum möglichen Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts läuft am 26. November 2010 aus. Die Gesellschaft soll daher unter Aufhebung der bestehenden Erwerbsermächtigung erneut zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt werden. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:

8.1 Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2009 erteilte und bis zum 26. November 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum möglichen Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

8.3 Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. April 2015.

8.4 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Der von der Gesellschaft für den Erwerb dieser Aktien gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei im Falle eines Erwerbs über die Börse der Mittelwert der Kurse der Aktie der itelligence AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien. Im Falle eines Erwerbs mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots gilt der Mittelwert der Kurse der Aktie der itelligence AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots bzw. zur öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots als maßgeblicher Börsenkurs. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Außerdem kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

8.5 Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

a / Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

b / Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

c / Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.

d / Die Aktien können zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen genutzt oder als Belegschaftsaktien Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb angeboten werden.

8.6 Die Ermächtigungen unter Ziffer 8.5, Buchstaben a) bis d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

8.7 Die Ermächtigungen unter Ziffer 8.5 können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß Ziffer 8.5, Buchstaben b), c) und d) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

8.8 Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen, wenn und soweit die eigenen Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziffer 8.5, Buchstaben b), c) oder d) verwendet werden.

8.9 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Zu Punkt 8. der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. April 2015 zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächti-

gung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 30. April 2015 nutzen zu können. Da die bestehende Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2009 am 26. November 2010 ausläuft, sollen in dieser Hauptversammlung eine neue Ermächtigung mit der nunmehr gesetzlich zulässigen Laufzeit von fünf Jahren geschaffen und die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien oder eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorzusehen. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei im Falle eines Erwerbs über die Börse der Mittelwert der Kurse der Aktie der itelligence AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien. Im Falle eines Erwerbs mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots gilt der Mittelwert der Kurse der Aktie der itelligence AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur öffentlichen Abgabe eines Kaufangebots als maßgeblicher Börsenkurs. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen.

Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 10% des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Rechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Diese Anrechnung und die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals schützt die Aktionäre vor Verwässerung ihrer Aktien. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von itelligence Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der intelligence Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können des Weiteren von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, die aufgrund des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder von einer 100%igen Beteiligungsgesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Sofern die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung

durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Mitarbeitern der itelligence AG und mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten. Hierdurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Mitarbeitern Aktien anzubieten. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

#### **9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010 und eine entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen und § 5 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. April 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.278.797 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

a / um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

b / um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen auszugeben;

c / soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der itelligence Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionäre zustehen würde;

d / bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitiovorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen;

e / wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9

Die bislang in § 5 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zu insgesamt EUR 11.143.767 zu erhöhen, endete am 30. April 2009, so dass der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch mehr machen kann.

Im Unternehmensinteresse soll daher durch den Beschluss zu Punkt 9 der Tagesordnung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. April 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.278.797 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen.

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht, wenn das Genehmigte Kapital 2010 ausgenutzt wird. Dazu können die neuen Aktien auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

In bestimmten Fällen soll der Vorstand allerdings ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Interesse der Gesellschaft das Bezugsrecht auszuschließen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies dient der Erleichterung der Abwicklung der Kapitalerhöhung. Grundsätzlich muss jedem Aktionär ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge kann im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein glattes Bezugsverhältnis dargestellt werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand soll weiter die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien soll die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen festigen. Eine solche Bindung liegt im Interesse der Gesellschaft. Dazu ist der vorgeschlagene

Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich. Derzeit ist allerdings kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm geplant. Daher können noch keine Angaben gemacht werden, zu welchen Ausgabebedingungen Mitarbeiter Aktien erwerben können.

Der Vorstand soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen dürfen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der itelligence Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Durch den Bezugsrechtsausschluss wird die Platzierung der Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt erleichtert, da diese mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden können. Der Verwässerungsschutz sieht vor, dass den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen, wie auch den Aktionären, bei einer nachfolgenden Aktienemission ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt wird. Dadurch werden sie so gestellt, als seien sie durch die Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. durch Erfüllung der Wandlungspflichten bereits Aktionäre. Ein solcher Verwässerungsschutz ist allerdings nur möglich, wenn auch das Bezugsrecht insoweit ausgeschlossen wird. Die durch den Bezugsrechtsausschluss erleichterte Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten am Kapitalmarkt dient dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Der Vorstand soll des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs – auch mittelbaren – von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen verwendet werden.

Die Gesellschaft soll dadurch in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel ohne Beanspruchung der Börse im Interesse ihrer Aktionäre auf Marktentwicklungen reagieren zu können, und günstige Akquisitionsmöglichkeiten wahrzunehmen. Zur Verbesserung der Wettbewerbssituation gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen oder sonstige mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände zu erwerben. Für solche Vorhaben kann die Gesellschaft neben Geld auch Aktien

als Gegenleistung anbieten. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen kann zweckmäßig sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen. Aktien stellen eine attraktive Akquisitionswährung dar, da die Veräußerer häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien als Gegenleistung verlangen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die sich bietenden Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen bzw. Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen schnell und flexibel durchführen zu können. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung ist bei derartigen Akquisitionsvorhaben häufig nicht möglich, da die Kapitalerhöhung kurzfristig durchgeführt werden muss. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ob der Wert der neuen Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Akquisitionsobjekts steht.

Konkrete Akquisitionsvorhaben, für die das Genehmigte Kapital 2010 mit Bezugsrechtsausschluss ausgenutzt werden soll, gibt es zurzeit nicht.

Ferner soll das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden können bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Durch diese Ermächtigung kann die Gesellschaft kurzfristig Aktien ausgeben und zeitnah und flexibel ihren Kapitalbedarf decken. Dadurch wird die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme erleichtert. Dies ermöglicht es dem Vorstand auf günstige Marktsituationen flexibel zu reagieren, da auf die zeit- und kostenaufwendige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens verzichtet werden kann. Dabei darf der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis nicht unwesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird dabei einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die Abweichung des Ausgabebetrags der neuen Aktien wird zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 nicht mehr als 10% des dann aktuellen Börsenpreises betragen. Auch werden die neu ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Grenze bezieht sich grundsätzlich auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital. Ist allerdings im Zeitpunkt der Ausübung der Ermäch-

tigung zum Bezugsrechtsausschluss das Grundkapital niedriger, ist dieser Betrag für die 10% Grenze maßgeblich. Auf diese 10% Grenze sind zum einen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Zum anderen werden auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals Aktien angerechnet, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Diese Anrechnung und die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals schützt die Aktionäre vor Verwässerung ihrer Aktien. Da sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien am Börsenkurs orientiert und der Umfang der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt ist, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse erwerben.

Zur Zeit hat der Vorstand keine konkreten Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus Genehmigten Kapital 2010 festlegen. Dabei wird der Vorstand in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 und gegebenenfalls ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 berichten.

#### **10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Anpassung an das ARUG**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es umfasst u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Das ARUG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte mittels elektronischer Medien (Online-Teilnahme) sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung dieser Möglichkeiten soll dem Vorstand übertragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a / § 17 (Einberufung) Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

b / § 17 (Einberufung) der Satzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Dies gilt für Mitteilungen des Vorstands nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre nur, soweit der Aktionär der Übermittlung auf elektronischem Weg nicht widerspricht. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Weg zu versenden.“

c / § 18 (Teilnahmerecht) Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden neugefasst. § 18 der Satzung wird um einen Abs. 4 und Abs. 5 ergänzt. § 18 der Satzung lautet damit neu wie folgt:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachweist. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz erforderlich, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung bezieht. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Für die Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(3) Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

d / § 19 (Versammlungsleitung) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Sind Vorsitzender und Stellvertreter nicht anwesend, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.“

e / § 19 (Versammlungsleitung) der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 3 und folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

„(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

(4) Der Versammlungsleiter kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.“

f / § 20 (Beschlussfassung; Stimmrecht) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden wie folgt neugefasst:

„(1) Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die

Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. Die itelligence AG hat zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises anzubieten. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.“

## 11. Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung

Die Satzung soll darüber hinaus in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst werden.

a / § 4 (Bekanntmachungen) Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit dies aufgrund der Zulassung der Aktien der Gesellschaft an einer deutschen oder ausländischen Wertpapierbörse erforderlich ist, auch in einem überregionalen Börsenpflichtblatt.“

b / § 7 (Vertretungsbefugnis) Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.“

c / § 8 (Geschäftsführung) Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Geschäfte grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats fest. Der Zustimmungserfordernis soll sich auf Maßnahmen oder Entscheidungen beziehen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.“

d / § 9 (Aufsichtsratsmitglieder) Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden wie folgt neugefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Aktionären gewählt. Die Wahl der zwei weiteren Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.“

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.“

e / § 12 (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen) Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, fernschriftlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden und die Einberufung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.“

f / § 12 (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen) der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann in der Einberufung bestimmen, dass Mitglieder an der Sitzung teilnehmen können, indem sie durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden, oder dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.“

g / § 13 (Beschlüsse) Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt neugefasst:

„(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, E-Mail, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Erfolgt die Beschlussfassung außerhalb der Sitzung, bestimmt der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich festzustellen. Sie sind zudem in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats nach Abs. 6 aufzunehmen.“

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei Abstim-

mungen der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zu einer Sitzung zugeschaltet sind, gelten als anwesend und können an Abstimmungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

(4) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Den an der Beschlussfassung nicht teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, innerhalb der Frist widersprochen hat.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.“

h / § 14 (Sachverständige; Ausschüsse des Aufsichtsrats) wird um einen neuen Abs. 1 und Abs. 2 ergänzt. Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 3. Die Überschrift des § 14 wird ergänzt. § 14 lautet danach wie folgt:

„Aufgaben; Sachverständige; Ausschüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Geschäftsordnung und die Satzung zugewiesen werden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

i / § 21 (Rechnungslegung) Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird neugefasst. § 21 der Satzung wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt. Die

bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4. § 21 der Satzung lautet danach wie folgt:

„(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

(2) Der Abschlussprüfer ist bei der Auftragserteilung anzuweisen, seinen Prüfungsbericht unmittelbar dem Aufsichtsratsvorsitzenden und in Abschrift dem Vorstand zu übersenden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfberichts den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat soll hierzu einen Bilanz- oder Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, welcher sich auch mit den Aufgaben des § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG befasst. Absatz (2) Satz 2 und 3 gelten auch hinsichtlich des Vorschlags zur Gewinnverwendung. Der Bericht des Aufsichtsrats wird unverzüglich dem Vorstand zugeleitet.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

(4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.“

## → Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Er hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 6. Mai 2010, 00:00 Uhr, (Nachweisstichtag) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der itelligence AG mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens am 20. Mai 2010, 24:00 Uhr, unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

itelligence AG  
c/o UniCredit Bank AG  
CBS50 HV  
80311 München  
Telefax +49 (0)89/5400 2519  
E-Mail [hauptversammlungen@hvb.de](mailto:hauptversammlungen@hvb.de)

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der vorstehend genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten sowie ein Vollmachts- und Weisungsformular für die Hauptversammlung nebst weiteren Erläuterungen zu diesen Formularen übersandt. Die Vollmachts- und Weisungsformulare nebst weiteren Erläuterungen dazu sind auch über die Internetseite [www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php) zugänglich.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des

Aktionärs zum Nachweisstichtag. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

#### Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Als Service bietet die itelligence AG ihren Aktionären ferner an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen auch durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben. Sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt; zu Anträgen, zu denen es keine mit dieser Einladung bekannt gemachten Vorschläge von Vorstand und / oder Aufsichtsrat gibt, nehmen sie keine Weisungen entgegen. Zur Ausübung der Aktionärsrechte, wie etwa dem Stellen von Fragen oder Anträgen oder der Abgabe von Erklärungen stehen die Stimmrechtsvertreter nicht zur Verfügung.

Auch in allen Fällen der Bevollmächtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten; ferner ist auch in diesen Fällen der Nachweis des Anteilsbesitzes des Vollmachtgebers erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen;

hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Form bitten wir unsere Aktionäre, sich mit den Genannten abzustimmen.

Die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber den Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten sowie für die Übersendung der Weisung gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft, deren Widerruf und Änderung stehen folgende Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse zur Verfügung:

itelligence AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Telefax +49 (0)89/889 69 06 55  
E-Mail [itelligence@better-orange.de](mailto:itelligence@better-orange.de)

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 10.00 Uhr auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Königsbreite 1/3, 33605 Bielefeld zur Verfügung.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft sind unter der vorgenannten Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse nur bis zum 26. Mai 2010, 24.00 Uhr möglich; am Tag der Hauptversammlung selbst steht dafür ab 10.00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Königsbreite 1/3, 33605 Bielefeld, zur Verfügung.

Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre Montags bis Freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 (0)89/889 690 620.

#### **Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000 des Grundkapitals erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist

schriftlich an den Vorstand der itelligence AG zu richten. Es muss der itelligence AG mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 26. April 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Die Aktionäre haben zusätzlich gemäß § 122 Abs. 2, 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens dem 27. Februar 2010, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Für den Nachweis reicht eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

itelligence AG  
Der Vorstand  
Königsbreite 1  
33605 Bielefeld

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php) zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

#### Rechte der Aktionäre:

##### Gegenanträge/Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre der itelligence AG können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung an folgende Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

itelligence AG  
Investor Relations  
Königsbreite 1  
33605 Bielefeld  
Telefax: +49 (0) 521 / 9 14 45 200  
E-Mail: [katrin.schlegel@itelligence.de](mailto:katrin.schlegel@itelligence.de)

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens am 12. Mai 2010 bis 24.00 Uhr unter dieser Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter

[www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php) zugänglich gemacht.  
Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht.

Die itelligence AG ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist namentlich der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der itelligence AG nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der itelligence AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern (Top 5 der Tagesordnung) oder von Aufsichtsratsmitgliedern (Top 6 der Tagesordnung) gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 AktG).

Die itelligence AG ist über die vorgenannten, bei den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und den Wohnort, enthalten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

#### Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär der itelligence AG ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der itelligence AG zu verbundenen Unternehmen und auf die Lage des itelligence-Konzerns und der in den itelligence-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

#### Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php).

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.557.595,00 und ist in 24.557.595 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

#### Internetseite, über die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.itelligence.de/hauptversammlung.php](http://www.itelligence.de/hauptversammlung.php) zugänglich:

- Der Inhalt der Einberufung,
- Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichts der itelligence AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum

31. Dezember 2009 und des Konzernlageberichts, der in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009) nach § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG,

- folgende Unterlagen, die der Versammlung zugänglich gemacht werden:
  - a / Geschäftsbericht der itelligence AG für das Geschäftsjahr 2009 (mit Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Vergütungsbericht, Bericht des Aufsichtsrats, erläuternde Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB),
  - b / Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8
  - c / Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9
- die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- ein Formularvordruck, der für die Erteilung einer Vollmacht verwandt werden kann,
- ein Formularvordruck, der für die Erteilung einer Vollmacht und einer Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwandt werden kann,
- Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG.

Dort werden nach Abschluss der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Bielefeld, im April 2010

itelligence AG  
Der Vorstand

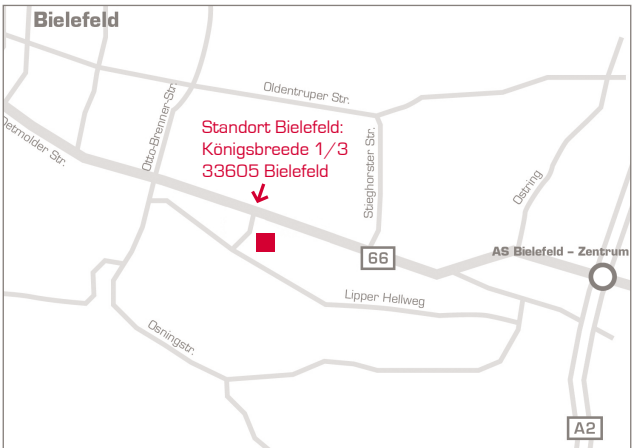
## ANFAHRT

### Anfahrt mit dem PKW

Von der Autobahn A2 kommend, fahren Sie die AB-Ausfahrt „Bielefeld-Zentrum“ stadteinwärts. Sie befinden sich nun auf der Detmolder Straße. Dieser Straße ca. 3,5 km folgen, bis Sie an einer Ampelkreuzung auf der linken Seite ein „Honda“-Autohaus und ein Gebäude der Deutschen Telekom sehen. An dieser Ampelkreuzung links abbiegen in die Königsbreite. Am Ende der Straße befindet sich auf der linken Seite das itelligence Gebäude.

### Parkmöglichkeiten

Auf dem itelligence Parkplatz direkt vor dem Gebäude.



ITELLIGENCE AG / KÖNIGSBREEDER STR. 1/3 33605 BIELEFELD

TEL. +49 (0)5 21/9 14 48 0 FAX +49 (0)5 21/9 14 45 200

[WWW.ITELLIGENCE.DE](http://WWW.ITELLIGENCE.DE)